

# RS OGH 1990/9/12 1Ob24/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1990

## Norm

AVG §42

## Rechtssatz

Bei einer Änderung des Projektes - auch wenn sie in die Form einer projektändernden Auflage gekleidet ist - ist der Beteiligte nicht daran gehindert, eine dadurch bewirkte Verletzung seiner Rechte ungeachtet des bisherigen Unterlassens von Einwendungen geltend zu machen. Erhebliche Änderungen in der Projektgestaltung führen dazu, daß eine eingetretene Präklusion wieder wegfällt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 24/90

Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 24/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049782

## Dokumentnummer

JJR\_19900912\_OGH0002\_0010OB00024\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)